



KOA 1.920/17-009

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die RADIO ALPINA Media KG (FN 418104 i), Am Jufersbach 11, A-5760 Saalfelden am Steinernen Meer, als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Radio Alpina“ die Bestimmung des § 6a Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2016 bis zum 31.12.2016 keine Aktualisierung der in § 6a Abs. 2 PrR-G genannten Daten erfolgt ist.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2017 leitete die KommAustria gegen die RADIO ALPINA Media KG gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 6a Abs. 2 AMD-G ein und räumte eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 06.03.2017, KOA 1.920/17-006, langte eine Stellungnahme ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Frist zur Aktualisierung übersehen worden sei.

Mit gleichem Schreiben wurde eine Aktualisierung der Daten durchgeführt, wobei sich im gesamten Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 nichts verändert habe.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die RADIO ALPINA Media KG ist Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“.

Für das Jahr 2016 ist bis zum 31.12.2016 keine Aktualisierung der Daten erfolgt.

Eine Aktualisierung der Daten wurde mit Schreiben vom 06.03.2017, KOA 1.920/17-006, vorgenommen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich des Hörfunkprogramms „Radio Alpina“ ergeben sich aus den entsprechenden Akten bei der KommAustria. Die Feststellung zur Aktualisierung basiert auf den Ausführungen im Schreiben der RADIO ALPINA Media KG vom 06.03.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2 Verletzung des § 6a Abs. 4 PrR-G**

§ 6a PrR-G lautet:

#### ***„Anzeige von Kabelhörfunkveranstaltungen***

**§ 6a.** (1) *Kabelhörfunkveranstaltungen sind vom Kabelhörfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabelhörfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen des 3. Abschnittes zu enthalten. Erforderlich sind weiters Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang.*

(3) *Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Hörfunkveranstalter mitzuteilen.*

(4) *Die Kabelhörfunkveranstalter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Kabelhörfunkveranstalter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.“*

Die RADIO ALPINA Media KG ist als Kabelhörfunkveranstalterin jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten des von ihr verbreiteten Kabelhörfunkprogrammes verpflichtet.

Nachdem bis zum 31.12.2016 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 4 PrR-G für das Jahr 2016 festzustellen.

§ 6a Abs. 4 PrR-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung vorzunehmen ist. Ist keine solche erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Hörfunkveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die im Jahr 2017 eingelangte Aktualisierung war verspätet und somit nicht weiter beachtlich.

Der Bestimmung des § 6a PrR-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Kabelhörfunkveranstaltern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen. Zur Sicherung der Aktualität der Daten und zur Unterscheidung von Nichtmeldungen geht die KommAustria davon aus, dass eine entsprechende Meldung auch durchzuführen ist, wenn keine Änderungen eingetreten sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.920/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. April 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

#### **Zustellverfügung:**

1. RADIO ALPINA Media KG, Am Jufersbach 11, A-5760 Saalfelden am Stein. Meer, **per RSb**